



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 25. Januar 2020

Nr. 4

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B14 Schul- und Kirchenangelegenheiten: Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Marien Siegen und Pfarrei St. Michael Siegen und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer Siegen S. 37 – Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Siegen und Pfarrei St. Marien Eiserfeld und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Siegen S. 39

Bekanntmachungen

Bekanntmachung gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 UVPG; Antrag der RAG Aktiengesellschaft für die Zentrale Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen zur Neuordnung der Grubenwasserableitung, wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären / bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser S. 41 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Michael Rimpel) S. 41 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Frank Kirchhoff) S. 41 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Michael Heinze) S. 42 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Peter Geisler) S. 42 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Bernd Krüger) S. 42 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Carsten Hüpsel) S. 42 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Mike Walters) S. 42 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Johannes Kunkel) S. 42 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Uwe Georg) S. 42

42 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Dirk Reiter) S. 42 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Christian Zgryß) S. 42 – Staatliche Anerkennung von Rettungstagen; Öffentliche Belobigung S. 43

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 S. 43 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2018 S. 44 – Bekanntmachung der Haushaltssatzung des ZRL S. 45 – Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes S. 46 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 46 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 46 + S. 47 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 47 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 48 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 48 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 48 – Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 48 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 49 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 49 – Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 49

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 49

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

59. **Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Marien Siegen und Pfarrei St. Michael Siegen und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer Siegen**

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Marien Siegen und Pfarrei St. Michael Siegen werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer Siegen errichtet.

Damit erlischt zugleich der Pastoralverbund Siegen-Mitte.

Artikel 2

Gleichfalls wird die für den innerkirchlichen Rechtsraum bestehende Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Bonifatius Kaan-Marienborn gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und gehört ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde territorial und seelsorglich in vollem Umfang zur Pfarrei St. Johannes der Täufer Siegen.

Artikel 3

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer Siegen bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 4

Die bisherige Pfarrkirche St. Michael wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer Siegen und die bisherige Pfarrkirche St. Maria Himmelfahrt und die bisherige Pfarrvikariekirche St. Bonifatius werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer Siegen.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Marien Siegen und Pfarrei St. Michael Siegen werden mit dem 31. Dezember 2019 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer Siegen als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. Januar 2020 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer Siegen.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien Siegen und St. Michael Siegen geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Siegen über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 6

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien Siegen und St. Michael Siegen geht deren im Grundbuch von Siegen, Niederdielfen, Bürbach und Kaan-Marienborn eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Siegen Blatt 6400

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Siegen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Nur zu Flur 31 Nr. 487: Fensterrecht an dem Flurstück Flur 31 Nr. 361, eingetragen in diesem Grundbuch Abt. II Nr. 3, und an dem Flurstück Flur 31 Nr. 360, eingetragen im Grundbuch von Siegen Blatt 4727 Abt. II Nr. 1				
Siegen	031	616	2902	Gebäude- und Freifläche, Häutebachweg 5

und

Grundbuch von Siegen Blatt 6285

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Marien, Siegen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Siegen	33	593	1572	Gebäude- und Freifläche, Löhstraße 23
Siegen	33	788	273	Gebäude- und Freifläche, Untere Metzgerstraße 15, 17
Siegen	33	1045	111	Gebäude- und Freifläche, Donzenbachstraße 8

und

Grundbuch von Niederdielfen Blatt 593

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde St. Marien in Siegen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Niederdielfen	2	186	3735	Gebäude- und Freifläche, Eremitage 1
Niederdielfen	2	187	8877	Gebäude- und Freifläche, Eremitage 3
Niederdielfen	2	188	2324	Gebäude- und Freifläche, Eremitage 9

und

Grundbuch von Siegen Blatt 1955

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Siegen, Kampenstraße 46

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Siegen	24	472	7938	Gebäude- und Freifläche, Kampenstraße 46, 60 St.-Michael-Straße 3
Siegen	24	474	199	Gebäude- und Freifläche, Kampenstraße 46, 60 St.-Michael-Straße 3
Siegen	24	482	210	Gebäude- und Freifläche, Kampenstraße 46, 60 St.-Michael-Straße
Siegen	24	483	050	Gebäude- und Freifläche, St.-Michael-Straße
Siegen	24	121	466	Gebäude- und Freifläche, St.-Michael-Straße 5

und

Grundbuch von Siegen Blatt 1956

Eigentümer: Die katholische Pfarrgemeinde „St. Michael“ in Siegen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Siegen	23	500	1698	Hof- und Gebäudefläche, Giersbergstraße 162
Siegen	24	137	239	Hof- und Gebäudefläche, St. Michael Str. 14
Siegen	23	1488	016	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Am Sender 32
Siegen	23	1815	499	Gebäude- und Freifläche, Am Sender
Siegen	23	1929	4	Verkehrsfläche, Am Sender
Siegen	23	1930	550	Gebäude- und Freifläche, Am Sender 32

und

Grundbuch von Bürbach Blatt 125

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Michael in Siegen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Bürbach	6	761	1582	Landwirtschaftsfläche, Tiergarten

und

Grundbuch von Kaan-Marienborn Blatt 514

Eigentümer: Die katholische Pfarrgemeinde St. Michael in Siegen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Kaan-Marienborn	15	186	129	Grünanlage, Hauptstraße
Kaan-Marienborn	15	208	217	Weg, Friedhofstraße
Kaan-Marienborn	15	319	2989	Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 83, Karlstraße 14
			2968	Grünanlage, daselbst
			212	Weg, daselbst

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Siegen über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 7

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Marien Siegen und St. Michael Siegen bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde unbeschadet Artikel 8 Absatz 1 vorn Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Siegen verwaltet.

Artikel 8

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Siegen erfolgt

übergangsweise durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz - VG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Der für den Pastoralverbund Siegen-Mitte bestehende Gesamtpfarrgemeinderat bildet bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Johannes der Täufer Siegen.

Artikel 9

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2019 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2020, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 4. Dezember 2019

1.11/3424.11/72/1-2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. gez. H. J. Becker

Erzbischof

(944)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 37

60. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Siegen und Pfarrei St. Marien Eisfeld und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Siegen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Siegen und Pfarrei St. Marien Eisfeld werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Siegen errichtet.

Damit erlischt zugleich der Pastoralverbund Siegen-Süd.

Artikel 2

Gleichfalls wird die für den innerkirchlichen Rechtsraum bestehende Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Liborius Niederschelden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und gehört ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde territorial und seelsorglich in vollem Umfang zur Pfarrei Christkönig Siegen.

Artikel 3

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Siegen bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 4

Die bisherige Pfarrkirche St. Peter und Paul wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Siegen und die bisherige Pfarrkirche Maria Immaculata und die bisherige Pfarrvikariikirche St. Liborius werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Fialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Siegen.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Siegen und Pfarrei St. Marien Eiserfeld werden mit dem 31. Dezember 2019 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Siegen als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. Januar 2020 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Siegen.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul Siegen und St. Marien Eiserfeld geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Christkönig Siegen über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 6

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul Siegen und St. Marien Eiserfeld geht deren im Grundbuch von Eiserfeld und Siegen eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Eiserfeld Blatt 978

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Eiserfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Eiserfeld	25	19	5376	Hof- und Gebäudefläche, Auf der Gasse
Eiserfeld	15	22	950	Ackerland, Gilberg
Eiserfeld	25	60	116	Gartenland, Auf der Gasse

51 Pfennige an dem in 7200 Pfennige eingeteilte Gemeinschaftsvermögen der im Grundbuch von Eiserfeld Blatt 1 A eingetragenen Waldgenossenschaft Hauberg Eiserfeld in Siegen 31 Nr.

2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 3731, 3732, 3733, 3734, 3735, 3736, 3737, 3738, 3739, 3740, 3741, 3742, 3743, 3744, 3745, 3746, 3747, 3748, 3749, 3750, 3751

Eiserfeld	25	58	651	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Eichertstraße 7
Niederschelden	2	275	1075	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich Maccostaße 11
Eiserfeld	25	483	1670	Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 17
Niederschelden	2	312	1988	Freifläche, Maccostaße
Eiserfeld	025	526	736	Landwirtschaftsfläche, Lindenstraße

und

Grundbuch von Siegen Blatt 13276

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Siegen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Siegen	014	728	2441	Gebäude- und Freifläche, Gleiwitzer Straße 38
Siegen	014	729	2238	Freifläche, Gleiwitzer Straße
Siegen	046	554	5392	Gebäude- und Freifläche, Kreuzstraße 10, Peter-Paul-Straße 9, 10, 13

auf die Katholische Kirchengemeinde Christkönig Siegen über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 7

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul Siegen und St. Marien Eiserfeld bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde unbeschadet Artikel 8 Absatz 1 vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Christkönig Siegen verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs wie angegeben, anzupassen:

Grundbuch von Seelbach Blatt 110

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Siegen (Kapelle Seelbach)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Seelbach	1	248	3289	Gebäude- und Freifläche, Buberstraße

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Christkönig Siegen (Kapelle Seelbach)

Das Grundbuch ist wie angegeben anzupassen.

Artikel 8

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Christkönig Siegen erfolgt übergangsweise durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz - VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Der für den Pastoralverbund Siegen-Süd bestehende Gesamtpfarrgemeinderat bildet bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl den Pfarrgemeinderat der Pfarrei Christkönig Siegen.

Artikel 9

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2019 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2020, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 4. November 2019

1.11/3424.11/72/3-2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. gez. H. J. Becker

Erzbischof

(711) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 39

BEKANNTMACHUNGEN

61. Bekanntmachung gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 UVPG Antrag der RAG Aktiengesellschaft für die Zentrale Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen zur Neuordnung der Grubenwasserableitung, wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären / bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20.01.2020
Abteilung Bergbau
und Energie in NRW
61.h10-7-2019-4

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 UVPG

Die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, hat am 20.09.2019 für die Zentrale Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen zur Neuordnung der Grubenwasserableitung, die wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären / bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 7 Abs. 2 UVPG - Neuvorhaben i. V. m. Anlage 1 UVPG Nr. 13.3.3 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Zur Neuordnung der Grubenwasserleitung vom ehemaligen Schachtstandort Haus Aden wird ein Teil der neu zu errichtenden Ableitung im Rohrvortrieb unter dem Datteln-Hamm-Kanal hergestellt. Zur Herstellung dieser Rohrvortriebsstrecken werden Start- und Zielschacht benötigt. Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis ist eine temporäre Entnahme des den beiden Baugruben von Start- und Zielschacht zufließenden

Grundwassers sowie die temporäre Entnahme des dem Vortrieb zufließenden Grundwassers.

Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls war zu prüfen, ob durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die temporäre Grundwasserhaltung am Zielschacht über einen Zeitraum von 55 Tagen führt zu einer kurzzeitigen und randlichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops. Dieser Bereich des Biotops ist gegenüber einer solchen Beeinträchtigung als nur eingeschränkt empfindlich zu beurteilen. Zusätzlich ist gewährleistet, dass in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei Bedarf Bewässerungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>

Im Auftrag:

gez. Lange

(325) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 41

62. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Michael Rimpel)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 1. 2020
64.26.57-08.228-2019-2

Mit Wirkung zum 01.03.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Michael Rimpel erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 11 bestellt. Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 11 umfasst die Gevelsberger Ortsteile Asbeck und Silschede, ferner der Sprockhöveler Stadtteil Hiddinghausen sowie jeweils Teile der Sprockhöveler Ortsteile Hasslinghausen, Obersprockhövel und Niedersprockhövel.

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 41

63. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Frank Kirchhoff)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 1. 2020
64.26.57-08.227-2019-1

Mit Wirkung zum 01.03.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Frank Kirchhoff erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 31 bestellt. Der Kehrbezirk Dortmund 31 umfasst die technische Universität Dortmund, Teile von Dortmund-Hombruch und Teile von Dortmund-Barop.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 41

**64. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Michael Heinze)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 1. 2020
64.26.57-08.226-2019-3

Mit Wirkung zum 01.03.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Michael Heinze erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 29 bestellt. Der Kehrbezirk Dortmund 29 umfasst jeweils Teile der Dortmunder Vororte Lütgendortmund, Marten, Somborn und Kley.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 42

**65. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Peter Geisler)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 1. 2020
64.26.57-08.225-2019-3

Mit Wirkung zum 01.02.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Peter Geisler erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 13 bestellt. Der Kehrbezirk Unna 13 umfasst Bergkamen-Weddinghofen, Lünen-Niederaden und Kamen-Methler.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 42

**66. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Bernd Krüger)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 1. 2020
64.26.57-08.224-2019-2

Mit Wirkung zum 01.02.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Bernd Krüger erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 28 bestellt. Der Kehrbezirk Siegen 28 umfasst die Siegerner Ortsteile Feuersbach, Breitenbach, Volnsberg sowie Teile von Kaan-Marienborn. Desweiteren die Wilnsdorfer Ortsteile Flammersbach, Niederdielfen, Oberdielfen und Anzhausen.

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 42

**67. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Carsten Hüpsel)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 1. 2020
64.26.57-08.223-2019-3

Mit Wirkung zum 01.02.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Carsten Hüpsel erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 16 bestellt. Der Kehrbezirk Märkischer Kreis 16 umfasst einen Großteil der Stadt Balve, sowie den Neuenrader Stadtteil Altenaffeln und einen Teil von Affeln.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 42

**68. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Mike Walters)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 1. 2020
64.26.57-08.233-2019-3

Mit Wirkung zum 01.02.2020 wird Herr Schornsteinfegermeister Mike Walters für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 19 bestellt. Der Kehrbezirk Bochum 19 umfasst jeweils Teile der Bochumer Stadtteile Altenbochum, Wiemelshausen und Ehrenfeld.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 42

**69. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Johannes Kunkel)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 1. 2020
64.26.57-08.232-2019-1

Mit Wirkung zum 01.01.2020 wurde Herr Schornsteinfegermeister Johannes Kunkel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 01 bestellt. Der Kehrbezirk Soest 01 umfasst in der Gemeinde Lippetal die Ortschaften Herzfeld, Oestinghausen und Lippborg.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 42

**70. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Uwe Georg)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 1. 2020
64.26.57-08.231-2019-2

Mit Wirkung zum 01.03.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Uwe Georg erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 10 bestellt. Der Kehrbezirk Unna 10 umfasst in Unna das Neubaugebiet um die alte Hellweg-Kaserne, den Industriepark Unna-Ost. Ferner die Unnaer Ortsgemeinden Kessebüren, Uelzen, Mühlhausen, Lünern, Ostbüren, Siddinghausen, Stockum, Westhemmerde und Hemmerde.

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 42

**71. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Dirk Reiter)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 1. 2020
64.26.57-08.230-2019-2

Mit Wirkung zum 01.03.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Dirk Reiter erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 10 bestellt. Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 10 umfasst die Stadt Arnsberg.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 42

**72. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Christian Zgryß)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 1. 2020
64.26.57-08.229-2019-2

Mit Wirkung zum 01.03.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Christian Zgryß erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Herne 04 bestellt. Der Kehrbezirk Herne 04 umfasst Herne-Süd. (47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 42

73. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 1. 2020 21.3.3-3/262/260

Herr Ministerpräsident Armin Laschet sprach Herrn André Franzisko, Arnsberg, im Namen der Landesregierung für eine am 28. September 2017 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung aus.

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 43

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

74. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Zweckverband Hagen, 03.01.2020
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
HAGEN

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 25.11.2019 folgende Haushaltssatzungen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2020	2021
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.363.000 €	2.371.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.363.000 €	2.371.000 €

im Finanzplan mit	2020	2021
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.207.000 €	2.215.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.195.000 €	2.220.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	70.000 €	70.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	915.000 €	810.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

§ 5

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 6

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in der aktuellen Fassung und dem dazugehörigen Entgelttarif sowie nach gesonderten Vertragsvereinbarungen mit Kooperationspartnern.

§ 7

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird im Jahr 2020 auf 688.500,00 € festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 01.03.2020 und 01.09.2020 fällig.

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird im Jahr 2021 auf 686.500,00 € festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 01.03.2021 und 01.09.2021 fällig.

§ 8

Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet über die Zustimmung gemäß § 83 GO NRW der Kämmerer bis zur jeweiligen Gesamthöhe von 50.000,00 €.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 41 h) der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4, Satz 3 der Kommunalhaushaltsverordnung wird auf 80.000 Euro festgesetzt. Dem dort eingeforderten Einzelnachweis über Investitionen oberhalb der Wertgrenze wird durch isolierte Darstellung der geplanten Baumaßnahme im Teilfinanzplan Verwaltungsakademie genüge getan. Zusätzlich wird der Geschäftsführer bis zu dieser Wertgrenze ermächtigt, im Benehmen mit dem Studienleiter über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu entscheiden. Über Vergaben im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet der Geschäftsführer jeweils bis zu 5.000 Euro alleinverantwortlich, der Studienleiter bekommt die Entscheidungen zur Kenntnis.

§ 10

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragsatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW mit der Pflicht zum Erlass einer Nachtragsatzung gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von mehr als 25 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S. des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall das Volumen von 25 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
3. Die Verbandsversammlung kann bei einem Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung einer Nachtragsatzung zurückstellen.
4. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei der Abwicklung von Geldanlagen bis zur Höhe von insgesamt 400.000 Euro.

Hagen, den 25. November 2019

Beckehoff

(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Gutzeit

(Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Thienel

(Geschäftsführer des Zweckverbandes)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 25.11.2019 angezeigt worden.

Die nach den §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 16.12.2019 erteilt worden.

Die Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ist gem. § 18 Abs.1 GkG nicht erforderlich.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher

gez. Schulz

Oberbürgermeister

(800)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 43

75. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes

„Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2018

Zweckverband Hagen, 03.01.2020
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
HAGEN

1. Jahresabschluss

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 25.11.2019 nach Prüfung des Jahresabschlusses 2018

durch den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wird beschlossen.

2. Der Jahresüberschuss 2018 wird zu einem Drittel der Ausgleichsrücklage und zu zwei Dritteln der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

3. Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 hat folgende Ergebnisse:

Ordentliche Erträge	2.578.412,09
Ordentliche Aufwendungen	1.902.297,48
Finanzergebnis	15.697,11
Ergebnis	676.114,61
Außerordentliches Ergebnis	159.618,63
Jahresüberschuss	851.430,35

Einzahlungen
aus lfd. Verwaltungstätigkeit 2.337.284,46

Auszahlungen
aus lfd. Verwaltungstätigkeit 1.834.261,82

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit 503.022,64

Saldo aus Investitions-
und Finanzierungstätigkeit -11.973,70

Änderung des Bestandes Finanzmittel 491.048,94

Liquide Mittel 1.242.929,92

Die Bilanz umfasst

Anlagevermögen: 4.608.856	Eigenkapital: 1.050.185
Umlaufvermögen: 1.451.525	Sonderposten: 30.338
ARA: 16.312	Rückstellungen: 4.929.506
	Verbindlichkeiten: 66.664
Bilanzsumme: 6.076.693	PRA: 0,00

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses am 31.10.2019 den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt und den Bestätigungsvermerk angebracht.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses ist gem. § 18 Abs.1 GkG nicht erforderlich.

Der Vorstandsvorsteher

gez. Schulz

Oberbürgermeister

(297) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 44

**76. Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des ZRL**

Zweckverband Schienen- Unna, 04.12.2019
personennahverkehr Ruhr-Lippe

Der Vorstandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Versammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 04.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für

das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,

c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Thomas Gemke

Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut der beiliegenden Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Beschluss der Versammlung vom 4.12.2019 übereinstimmt, die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

Thomas Gemke

Verbandsvorsteher

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL)
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 6 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 4.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der

- Erträge auf 4.157.382,00 €
- Aufwendungen auf 4.126.782,00 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der	
• Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	4.157.382,00 €
• Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	4.104.582,00 €
dem Gesamtbetrag der	
• Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	53.500,00 €
• Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	53.500,00 €
dem Gesamtbetrag der	
• Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
• Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Position je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50.000 € je Position im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan unerheblich. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Auf eine mehrmalige unterjährige Bekanntgabe der vom Vorstandsvorsteher genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird verzichtet. Vom Vorstandsvorsteher genehmigte Mehraufwendungen und -auszahlungen sind der Versammlung zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Die innerhalb eines Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind gemäß § 21 Abs. 1 Gem-

HVO NRW gegenseitig deckungsfähig. In dem Budget sind die Summen der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Auch hier können Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Unna, 04.12.2019

Unna, 04.12.2019

Thomas Gemke

Klaus Pusch

Verbandsvorsteher

Schriftführer

(617)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 45

77. Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes

Wupperverband
für Wasser, Mensch
und Umwelt

Wuppertal, 15. 1. 2020

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 und des Wirtschaftsplanes 2020 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter www.wupperverband.de/ Über uns/ Allgemeines/ Finanzen abrufbar.

gez. Wulf

- Vorstand -

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 46

78. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparerkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummern 31 424 823, 31 392 723.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparerkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 8. 1. 2020

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(101)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 46

79. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12. 9. 2019 aufgebotebene Sparkassenbuch Nr. DE58 4305 0001 0342 2952 68 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE58 4305 0001 0342 2952 68 wird für kraftlos erklärt.

R 119/19

Bochum, 6. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 46

80. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 19. 9. 2019 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE05 4305 0001 0331 1418
04 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE05 4305 0001 0331 1418
04 wird für kraftlos erklärt.

M 120/19

Bochum, 6. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 47

81. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 19. 9. 2019 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE15 4305 0001 0306 2360
01 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE15 4305 0001 0306 2360
01 wird für kraftlos erklärt.

P 121/19

Bochum, 6. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 47

82. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 19. 9. 2019 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE41 4305 0001 0307 2777 98 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE41 4305 0001 0307 2777 98
wird für kraftlos erklärt.

K 122/19

Bochum, 6. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 47

83. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE06 4305 0001
0302 5927 46 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE06 4305 0001
0302 5927 46 wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten, spätestens in dem am 27. 4. 2020, 9.00 Uhr,
vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-
raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls
die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen
wird.

P 2/20

Bochum, 9. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 47

84. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE79 4305 0001
0342 5463 14 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE79 4305 0001
0342 5463 14 wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten, spätestens in dem am 27. 4. 2020, 9.30 Uhr,
vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-
raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls
die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen
wird.

Z 3/20

Bochum, 9. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 47

85. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr.
DE75 4305 0001 0314 5387 03 hat das Aufgebot be-
antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparurkunde Nr. DE75 4305 0001 0314
5387 03 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-
ten, spätestens in dem am 27. 4. 2020, 10.00 Uhr, vor
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-
ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der
Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser-
klärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 4/20

Bochum, 9. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 47

86. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 158 792 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 9. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 48

87. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 775 103 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 48

88. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 015 371, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 10. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 48

89. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 142 407, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 10. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 48

90. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401 050 315, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 48

91. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 002 445, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 48

92. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 141 540, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 48

93. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 514 019 235 ist am 9. 10. 2019 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 9. 1. 2020

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 48

94. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 153 236 ist am 9. 10. 2019 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 9. 1. 2020

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 48

95. Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 9. 10. 2019 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 300 796 893, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 9. 1. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 48



Foto Christof Krackhardt

Recht auf Wasser

Brot für die Welt unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING